

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Karlsbad

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Karlsbad.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Der Zutritt zum Bad kann zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse sowie den Vorverkaufsstellen einsehbar.

(2) Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Kassenschluss ist 45 Minuten vor Badschließung.

(4) Bei ungünstiger Witterung kann das Bad vorzeitig geschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

(5) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(6) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile, sowie bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.

(7) Erworbene Eintrittskarten werden nicht erstattet.

(8) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte bzw. der ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(9) Einzeleintrittskarten sind nur am Lösungstag gültig. Die Dutzendkarte gilt ebenfalls für den jeweiligen Eintrittstag. Jahreskarten gelten für eine Saison und sind nicht übertragbar. Bei Verlust einer Jahreskarte wird einmalig gegen eine Verwaltungsgebühr Ersatz ausgestellt. Ansonsten gibt es für verlorene Karten keinen Ersatz; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. wegen Reparaturmaßnahmen, starkem Besucherandrang, Schul-/ Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

a) Garderobenschlüssel, Mietschrankschlüssel

b) Leihgegenstände wie Bälle, Brillen, Ringe, Tischtennisschläger u.a.

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder unter 8 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson über 16 Jahren gestattet. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen) sind möglich.

(5) Begleitpersonen von Kindern sind für deren Verhalten verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind, insbesondere im Planschbeckenbereich, keine Schäden erleidet. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass die Anzahl der zu betreuenden Kinder pro Begleitperson diese Aufgaben zulässt.

(6) In den Umkleidebereich und den Duschaum für Männer dürfen Mädchen nur bis zum 8. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.

(7) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(8) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- die Tiere mit sich führen.
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder übertragbaren Hautkrankheiten leiden.
- die sich oder andere gefährden.
- die Kennzeichen oder Symbole (z.B. auf Kleidungsstücken oder als Tattoos) mitführen oder tragen, deren Symbolik, Herstellung oder Vertrieb nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen, rassistischen oder sexistischen Umfeld anzusiedeln sind.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades, einschließlich der Leihartikel, sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Das Fotografieren und Filmen sind im kompletten Schwimmbad nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Zustimmung des Bürgermeisters oder von ihm beauftragter Personen.

(6) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(7) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Im Kioskbereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

- (10) Der Betrieb von benutzereigenen Grillgeräten ist nicht gestattet.
- (11) Abfälle aller Art sind in die entsprechenden Mülleimer zu entsorgen.
- (12) Behälter aus Glas oder zerbrechlichen Materialien dürfen im Bade-, Umkleide- und Sanitärbereich nicht benutzt werden.
- (13) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet. In den übrigen Bereichen sind dafür bereitgestellte Aschenbecher zu benutzen. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (14) Das Mitbringen und Benutzen von Shishas, Wasserpfeifen oder ähnlichem ist nicht gestattet.
- (15) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (16) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Eintrittskarte zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Davon ausgenommen bleiben die Mietschränke entsprechend bis zum Saisonende.
- (17) Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (18) Fahrzeuge, Fahrräder und Roller sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (19) Bei einem aufziehenden Gewitter sind die Schwimmbecken und die Beckenumgänge sofort zu verlassen und die Räume der Umkleide aufzusuchen.
- (20) Ball- und Bewegungsspiele sind nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen zugelassen.
- (21) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

§ 6 Benutzung des Bades

- (1) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
- (2) Schwimm- und Sprungbecken dürfen – mit Ausnahme der Nichtschwimmerbecken – nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken benutzen. Schwimmhilf- und Auftriebsmittel für Nichtschwimmer und Kleinkinder dürfen nur im Nichtschwimmerbecken benutzt werden.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Beim Springen von den Sprunganlagen dürfen keine Tauchermasken oder Taucherbrillen getragen werden.
- (8) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (11) Die Benutzung von Vollgesichts-Schnorchelmasken, Schnorchel und Flossen ist nicht gestattet.

§ 7 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- a) Garderobenschlüssel 70 Euro
- b) Mietschrankschlüssel 25 Euro
- c) Leihgegenstände 10 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§8 Sonstiges

(1) Für die Freibadsaison können Schränke im Freibad angemietet werden. Die Saisonmiete beträgt 13 €. Außerdem ist eine Kautionshöhe von 12 € zu entrichten. Diese wird – sofern keine Schäden oder Mehraufwendungen entstanden sind – nach Saisonende über die Gemeindekasse per Überweisung zurückerstattet.

(2) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeindeverwaltung entgegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haus- und Badordnung tritt ab 01.05.2024 in Kraft.

Karlsbad 29.02.2024

....., den

(Ort)



.....
Björn Kornmüller
Bürgermeister